

14. September 2026

Herrn
Bundesminister Carsten Schneider
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMUKN)

cc:

- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Herrn Bundesminister Dr. Carsten Linnemann
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
Frau Bundesministerin Katharina Reiche

Kommunale Abwasserrichtlinie: Aussetzung der Implementierung der Erweiterten Herstellerverantwortung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schneider,

die Umsetzung der Kommunalen Abwasserrichtlinie ist ein wichtiger Baustein für einen wirksamen und nachhaltigen Gewässerschutz in Europa. Zugleich ist mit der darin vorgesehenen Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) eine Finanzierungsregelung verbunden, die für die betroffenen Branchen von erheblicher Tragweite ist und daher einer wissenschaftlich belastbaren, rechtssicheren und ausgewogenen Grundlage bedarf. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene an Sie wenden.

Die Generalanwältin Prof. Dr. Juliane Kokott empfiehlt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a sowie Anhang III der Richtlinie für nichtig zu erklären. Nach ihrer Bewertung lässt sich die einseitige Belastung der Arzneimittel- und Kosmetikindustrie wissenschaftlich nicht hinreichend rechtfertigen. Darüber hinaus beruhte die zugrunde liegende Bewertung der Daten auf offensichtlichen Fehlern. Ebenfalls stellt sie fest, dass die beklagten Organe vor dem Gerichtshof ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die Berechnungen der Schadstoffanteile von Human-Arzneimitteln und Kosmetika nachvollziehbar zu erläutern.

Die Schlussanträge greifen zentrale Forderungen des EU-Parlaments auf, das bereits im Juni 2026 eine Neubewertung der EPR gefordert hatte.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Fortführung der Implementierung der EPR-Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene für nicht vertretbar. Solange die wissenschaftliche Grundlage und die rechtliche Gültigkeit der Finanzierungssystematik vor dem Europäischen Gerichtshof substanziell in Frage stehen, dürfen die erheblichen Kosten der vierten Reinigungsstufe nicht pauschal zwei Branchen

zugewiesen werden. Eine derart weitreichende finanzielle Belastung setzt eine belastbare wissenschaftliche Datengrundlage sowie eine unionsrechtlich tragfähige Verursacherzuordnung voraus.

Wir möchten Sie daher bitten, sich gegenüber der Europäischen Kommission und im Rat der Europäischen Union für eine umgehende Aussetzung der EPR-Verpflichtungen einzusetzen. Zugleich regen wir an, die entstandene Situation zu nutzen, um eine Lösung zu finden, die den offenen wissenschaftlichen und rechtlichen Fragen Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gehört dazu unserer Ansicht nach auch die grundlegende Überprüfung des EPR-Ansatzes.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Brakmann
Hauptgeschäftsführerin

Bork Bretthauer
Geschäftsführer

Thomas Keiser
Geschäftsführer



Dr. Stefan Hennewig
Geschäftsführer



Dr. med. Kai Joachimsen
Hauptgeschäftsführer